



Aufgabe 1

Die in der Schweiz aufgrund der Tätigkeit als Getränkehändlerin mehrwertsteuerpflichtige Green Bull GmbH mit Sitz in Fuschl am See (Österreich) bezahlt der amerikanischen Skirennfahrerin Lindsey Lennon für das Anbringen der Aufschrift «Green Bull» auf ihrem neuen Skihelm 500 000 Franken. Lindsey Lennon fährt mit diesem Skihelm Skirennen in der Schweiz (20%) und im Ausland (80%).

Bestimmen und begründen Sie, ob es sich im Fall der Green Bull GmbH um eine der Bezugsteuer unterliegende Leistung von (nicht im Schweizer MWST-Register eingetragenen) Unternehmen mit Sitz im Ausland (Lindsey Lennon) im Sinne von Art. 45 MWSTG handelt.

Berechnen Sie die allenfalls zu deklarierende Bezugsteuer. Beurteilen Sie zudem, ob und in welchem Umfang eine allfällige Bezugsteuer vom Dienstleistungsbezügler (Green Bull GmbH) als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Lösung

Es handelt sich um eine Werbedienstleistung (Lindsey Lennon wirbt für die Green Bull GmbH).

Dienstleistungen im Bereich der Werbung fallen unter Art. 8 Abs. 1 MWSTG (Empfängerortsprinzip).

Als Ort dieser Dienstleistung gilt der Ort, an dem der Empfänger den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird.

Da der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit der Green Bull GmbH in Österreich und nicht im Inland liegt, unterliegt die bezogene Leistung nicht der Bezugsteuer (Art. 45 Abs. 1 Bst. a MWSTG), obwohl die Green Bull GmbH als Mehrwertsteuerpflichtige in der Schweiz registriert ist.

Aufgabe 2

Der mehrwertsteuerpflichtige Immobilienbesitzer und Gastronom Bruno Krebs (Einzelunternehmung) liess 2008 das sich in seinem Eigentum befindende Restaurant Da Bruno in Spiez (CH) umfassend renovieren. Die Baukosten betragen 1 500 000 Franken (exkl. 7,6% MWST). Die Vorsteuern wurden damals vollständig geltend gemacht. Vom 1. Januar 2009 bis zur Schliessung am 31. Dezember 2017 (Geschäftsaufgabe infolge Pensionierung) hat er das Restaurant selber betrieben. Aufgrund der Geschäftsaufgabe des Restaurants konnte sich Herr Krebs per 31. Dezember 2017 aus dem MWST-Register löschen lassen. Welche mehrwertsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich aus der Beendigung der Steuerpflicht hinsichtlich der Liegenschaft?

Lösung

Hier liegt bezüglich der Liegenschaft ein Eigenverbrauchstatbestand vor (Art. 31 MWSTG), somit muss Bruno Krebs im Q04/2017 eine Vorsteuerkorrektur vornehmen. Zur Ermittlung des Zeitwerts wird der Vorsteuerbetrag linear für jedes abgelaufene Jahr bei unbeweglichen Gegenständen um 5% reduziert (Art. 31 Abs. 3 MWSTG).

	Basis Vorsteuerabzug	Vorsteuer
Baukosten	1 500 000	114 000
Abschreibung für die Jahre 2009 bis 2017: 9 Jahre à 5% = 45% von	114 000	-51 300
Vorsteuerkorrektur im Q04/2017		62 700

Aufgabe 3

Der mehrwertsteuerpflichtige Inhaber der Einzelfirma Othmar Anthamatten, Elektroinstallationen in Brig (CH), erwirbt im Februar 2018 von einer nicht mehrwertsteuerpflichtigen Privatperson einen gebrauchten VW-Bus zum Preis von 25 000 Franken. Den VW-Bus setzt er künftig als Geschäftsfahrzeug ein. Welche mehrwertsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich aus diesem Kauf?

Lösung

Othmar Anthamatten hat Anrecht auf den fiktiven Vorsteuerabzug gemäss Art. 28a MWSTG. Der Vorsteuerabzug beträgt 1787.35 Franken (7,7% von 25 000 Franken [107,7%]).

Aufgabe 4

Der Verein Fit for Money mit Sitz in Biel setzt sich für die Sensibilisierung von Jugendlichen im Umgang mit Geld, Schuldenprävention und dem eigenen Konsumverhalten ein. Er bietet entgeltliche Beratungsgespräche an, welche sowohl von Vereinsmitgliedern als auch von Nichtvereinsmitgliedern beansprucht werden.

Der Verein erzielte im abgelaufenen Jahr folgende Umsätze (exkl. allfällige MWST):

- Mitgliederbeiträge: 40 000 Franken
- Spenden: 15 000 Franken
- Aboeinnahmen Zeitschrift «Fit for Money»: 60 000 Franken
- Werbeeinnahmen: 40 000 Franken
- Untervermietung Büro (separater Raum): 10 000 Franken
- Einnahmen aus Beratungen: 50 000 Franken

Der Verein ist mehrwertsteuerpflichtig, rechnet nach der effektiven Methode ab und hat für allfällige ausgenommene Umsätze nicht optiert. Er hat im abgelaufenen Jahr gesamthaft angefallene Vorsteuern von 12 000 Franken, eine Zuordnung auf die einzelnen Tätigkeiten ist nicht möglich.

Berechnen Sie die Vorsteuerkorrektur sowie die abzugsberechtigte Vorsteuer für das abgelaufene Jahr.

Lösung

Aboeinnahmen Zeitschrift «Fit for Money»	CHF	60 000	
Werbeeinnahmen	CHF	40 000	
Beratungen	CHF	50 000	
Steuerbare Umsätze	CHF	150 000	75%
Untervermietung Büro	CHF	10 000	
Mitgliederbeiträge	CHF	40 000	
Ausgenommene Umsätze	CHF	50 000	25%
Total	CHF	200 000	100%
Total Vorsteuer	CHF	12 000	
Vorsteuerkorrektur: 25% von CHF 12 000.–	CHF	3 000	
Abzugsberechtigte Vorsteuer	CHF	9 000	

→ Ihr Weiterbildungsinstitut:

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG
 Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66
 Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu